

Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 5 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG)

Die Gemeinde Heusweiler, Saarbrücker Straße 35, 66265 Heusweiler hat beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgendes Vorhaben gestellt:

Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Wahlbach

in der Gemeinde Heusweiler, Gemarkung Berschweiler,

östlich des Berschweiler Ortskerns (südlich der Landstraße 265).

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat für das o. g. Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 73 SVwVfG werden der Plan sowie der UVP-Bericht gem. § 73 Abs. 3 SVwVfG ab dem 22. Mai 2019 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 24. Juni 2019) im Rathaus der Gemeinde Heusweiler zur Einsicht ausgelegt. Die Möglichkeit der Einsicht besteht innerhalb dieses Zeitraums während der allgemeinen Geschäftszeiten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken) oder bei der Gemeinde Heusweiler (Saarbrücker Straße 35, 66265 Heusweiler) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 SVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den Planunterlagen bei der Anhörungsbehörde oder der Gemeinde Heusweiler abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Erörterungstermin erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Sofern neben dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, so können diese Zustellungen und Benachrichtigungen durch

öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes und in der örtlichen Tageszeitung ersetzt werden.

Gezeichnet

Der Bürgermeister